

wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tausdien ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus.

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur zwischen beiden Ministerien ausgetauscht.

#### Teil VIII

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 65

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen der Vertragspartner.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

#### Artikel 66

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer

von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

(2) Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Damaskus am 27. April 1970 in zwei Originalen, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche  
Demokratische Republik

Dr. Wünsche

Für die  
Syrische  
Arabische Republik

Hamzaoui